

Jobcenter Märkischer Kreis
z.Hd. GF Anna Markmann - Chefsache
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

Kundenreaktionsmanagement (KRM)
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Telefon: 0911/179-0
Telefax: 0911/179-2123
E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de



aufRECHT e.V.
Weststraße 10
58638 Iserlohn
Termine nur nach Absprache
Tel.: 02371 / 63740
Fax: 02371 / 920 66 50
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

12.05.2023

Wiederholte Rechtsbeugungen durch die Widerspruchsstelle
des Jobcenter Märkischer Kreis
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Laura Tammen

Sehr geehrte Fr. Anna Markmann,
sehr geehrte Damen und Herren des Kundenreaktionsmanagements,

eine Leistungsberechtigte wandte sich erneut an den Verein aufRECHT e.V. weil
das Jobcenter Märkischer Kreis anhängige Klagen und Widersprüche über viele
Monate verschleppt und keine zufriedenstellende Abhilfe schaffen will.

Am 02.03.2022 meldete sich die alleinerziehende Mutter erstmals bei uns.
Schnell zeigte sich eine rechtswidrige KDU-Verweigerung führte zur
Räumungsklage. Unter vorsätzlicher Vortäuschung einen angeblich schlüssigen
Konzeptes waren der Frau und ihrer minderjährigen Tochter erhebliche Leistungen
vorenthalten worden die sie auch trotz Ihres Arbeitseinkommen nicht aufgefangen
konnten und so zu einer Räumungsklage durch massive Bedarfsunterdeckung führte.

Legitime Leistungsanträge wurden kalt abgewiesen. Drei Widerspruchsbescheide
vom 28.02.2028 und 03.03.2023 (W 1378/22; W 1527/22, W 1379/22) wurden durch
Frau Laura Tammen alle rechtlich fehlbewertet und zurückgewiesen, wohl wissend,
dass seit dem 24.06.2022 die Räumungsklage angekündigt war.
Zur Vermeidung eines Urteils wurde vorsorglich ein Erstattungsbeitrag 3.349,72 €
gezahlt.

Der Fall ist als Klage: 143 dokumentiert.
<https://www.beispielklagen.de/klage143.html>

Am 23.06.2022 verhandelte die 6. Kammer des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen unter dem Aktenzeichen L 6 AS 120/17 über einen Konzept-Entwurf der
Firma Analyse & Konzepte für den Märkischen Kreis. In einem vernichtenden Urteil

befand das Gericht die Konzepte mehrere Jahre als **nicht schlüssig** und hebelte damit die gängige Praxis des Jobcenters vollständig aus.
https://www.beispielklagen.de//Urteile/2022_06_26_L_6_AS_120_17_Protokoll_und_Urteil.pdf

Es darf vorausgesetzt werden, dass diese Verhandlung zum dominierenden Thema im gesamten Jobcenter gemacht wurde.

Des ungeachtet beantragte Frau Laura Tammen mit Schreiben vom 14.07.2022 (nur drei Wochen nach der derben Konzept-Schlappe) beim Sozialgericht Dortmund die Klageabweisung in dem Verfahren S 14 AS 1777/22 ER.

Sie belehrte das Gericht: *„Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann keinen Erfolg haben.*

[...]

Bei den Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) wurden jedoch nur die nach dem schlüssigen Konzept des Märkischen Kreises angemessenen Kosten anerkannt. Daraufhin wurde die Antragstellerin am 18. August 2020 hingewiesen, ebenso darauf das keine Renovierungs- u. Umzugskosten, Darlehen Mietkautionen und Betriebskostennachzahlungen übernommen werden.“

Ob Frau Tammen „nur eigenverantwortlich rechtswidrig gehandelt“ hat, oder damit Anweisungen der Geschäftsführung gefolgt ist, kann zurzeit nicht bewiesen werden.

Auch die manipulative Leugnung der Nachweispflicht von Postzustellungen ist nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

2023-05-08 Widerspruch Abschließende Bewilligung vom 04.08.2022 W 725_23

2023-05-08 Widerspruch Kosten Räumungsklage W 726_23

2023-05-12 Widerspruchsverfahren

Hartz 4 Sanktion rechtswidrig - Jobcenter trägt Beweislast für Postsendung

Ulrich Wockelmann

Sanela Schwarzfischer
Bieler Straße 81
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

08.05.2023

Widerspruchsverfahren W-35502-00725/23
35502//0034590

Hallo Frau Tammen,

mit Schreiben vom 25.04.2023 teilten Sie mir mit, dass am 08.03.2023 „ein Bescheid zur Post aufgegeben“ und dieser „gemäß § 37 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch am 11. März 2023 als bekannt gegeben“ gelte.

Sie wissen es besser. Für den Zugang des Bescheides bei der Widerspruchsführerin sind Sie beweispflichtig. Diesen Beweis haben Sie bisher nicht erbracht und können es auch wohl nicht mehr.

Daraus könnte man folgern, dass Ihre Information möglicherweise zur vorsätzlichen Irreführung dienen soll, zumal Sie im Kontext darauf abzielen mich zur Rücknahme meines Widerspruchs zu bewegen.



Sanela Schwarzfischer
Bieler Straße 81
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

08.05.2023

Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 30.08.2022
Ablehnung wegen Kostenübernahme der Räumungsklage
W-35502-00726/23
35502//0034590

Hallo Frau Tammen,

mit Schreiben vom 25.04.2023 teilten Sie mir mit, dass am 08.03.2023 „ein Bescheid zur Post aufgegeben“ und dieser „gemäß § 37 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch am 11. März 2023 als bekannt gegeben“ gelte.

Sie wissen es besser. Für den Zugang des Bescheides bei der Widerspruchsführerin sind Sie beweispflichtig. Diesen Beweis haben Sie bisher nicht erbracht und können es auch wohl nicht mehr.

Daraus könnte man folgern, dass Ihre Information möglicherweise zur vorsätzlichen Irreführung dienen soll, zumal Sie im Kontext darauf abzielen mich zur Rücknahme meines Widerspruchs zu bewegen.

Kostenübernahme der Räumungsklage

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat durch den Richter Eichberger und die Richterinnen Baer, Britz

am 1. August 2017 einstimmig beschlossen:

„Der Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2012 - L 7 AS 1145/12 B ER - verletzt, soweit er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ablehnt, den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes.“

„Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts, die einen Anordnungsgrund im Hinblick auf die vorläufige Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II verneinte.“

Bundesverfassungsgericht- 1 BvR 1910/12 - 01.08.2017

Die Verfassungsrichter widersprachen der Rechtsauffassung des LSG NRW und sahen den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes beschwert.

Darüber hinaus hat das Landessozialgericht das Vorbringen des Beschwerdeführers, er könne ohne vorläufige Bewilligung der Leistungen den Mietzins nicht zahlen, unberücksichtigt gelassen. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers verschlechtere dies das Verhältnis zu dem Vermieter und veranlasse diesen, seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Damit sei zu befürchten, dass dem Beschwerdeführer die **Kosten einer Räumungsklage** von über 2.000 € auferlegt würden. Dieses Risiko, die Kosten des zivilgerichtlichen Rechtsstreits tragen zu müssen, wird auch weder durch das Prozesskostenhilferecht noch durch das Sozialrecht sicher beseitigt, sodass dieser Aspekt nicht von vornherein der wertenden Betrachtung hätte entzogen werden dürfen.

So auch hier. Die Folgekosten der Räumungsklage sind vollumfänglich vom Widerspruchsgegner zu tragen.

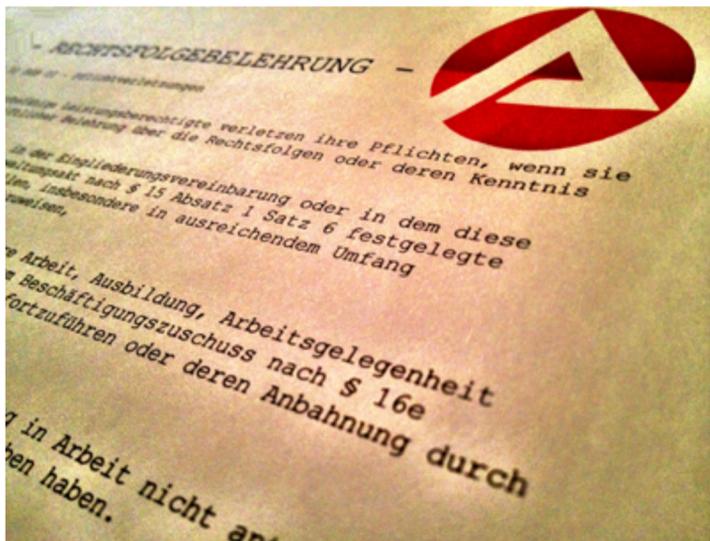
J. Schwarzscher



hartziv.org » Hartz 4 Sanktion rechtswidrig – Jobcenter trägt Beweislast für Postsendung

Hartz 4 Sanktion rechtswidrig – Jobcenter trägt Beweislast für Postsendung

von [Peter Piekarz](#) - 12. April 2013



Verschickt das Jobcenter einen Vermittlungsvorschlag an einen Hartz 4 Empfänger per Standardbrief, so muss es auch beweisen, dass das Schreiben tatsächlich beim Hilfebedürftigen angekommen ist. Auch wenn der Leistungsempfänger keine Reaktion auf das Schreiben zeigt, dürfen nicht einfach Leistungskürzungen verhängt werden. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe hervor (Az. S 12 AS 184/13), welches einer 30-Jährigen Recht gab, die die Hartz IV Sanktionen nicht hinnehmen wollte und sich nach fruchtlosem Widerspruch somit erfolgreich zur Wehr setzte.

Die Klägerin, die mit Mann und zwei Kindern in [Bedarfsgemeinschaft](#) lebt, beantragte ab April 2012 Hartz IV Leistungen. Nach Aussage des Jobcenters wurde der Hilfebedürftigen Endes Juli des letzten Jahres ein Vermittlungsangebot zugeschickt, per Post als Standardbrief. Nachdem sich die Leistungsbezieherin bei dem im Vermittlungsvorschlag genannten Arbeitgeber nicht meldete, wandte sich dieser wieder an das Jobcenter, welches die Klägerin gemäß § 24 SGB X anhören wollte. Auch hier erfolgte seitens der Hartz IV Bezieherin keine Reaktion, woraufhin die Leistungsbehörde ihr gemäß §§ 31 und [31 a SGB II](#) eine Sanktion auferlegte und den [Regelsatz](#) für den Zeitraum Oktober 2012 bis Januar 2013 um 30 Prozent kürzte.

Widerspruch erfolglos

Der Widerspruch der zweifachen Mutter war zunächst erfolglos, in dem sie der Behörde mitteilte, sie habe keine Post erhalten und konnte sich demzufolge auch nicht bewerben. Dies akzeptierte das Jobcenter nicht und teilte im Widerspruchsbescheid mit, dass kein Postrückläufer vermerkt worden sei. Zudem sei das Jobangebot bereits „telefonisch besprochen und eine Rechtsfolgenbelehrung erteilt worden“.

Die Klage hatte Erfolg, denn die Karlsruher Sozialrichter teilen die Auffassung des Jobcenters nicht.

Jobcenter muss Briefzustellung nachweisen

Das SG Karlsruhe stellte darauf ab, dass das Jobcenter nicht nur den Versand des Briefes sondern auch dessen tatsächliche Zustellung nachweisen muss. Nach Ansicht der Vorsitzenden könne man sich nicht auf einen Anscheinbeweis verlassen, da es regelmäßig vorkommt, dass Postsendungen verloren gehen oder nicht ankommen. Auch könne sich der Leistungsträger nicht auf die Zugangsfiktion gemäß § 37 Abs. [SGB X](#) berufen, da dieser nur für Verwaltungsakte (wenn in der Akte ein Aufgabedatum vermerkt ist) und nicht für einfache Postwurfsendungen gelte.

Auch das angesprochene Telefonat bezüglich des Vermittlungsvorschlags mit der Hartz IV Bezieherin werfe kein anderes Licht auf den Sachverhalt, da fraglich sei, ob eine telefonische Besprechung Pflichtverletzungen nach [§ 31 SGB II](#) herbeiführen und der Rechtsfolgenbelehrung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügen kann.

Da die [Hartz IV Sanktionen](#) damit rechtswidrig auferlegt wurden, sind diese aufzuheben.

Urteil vom 27.03.2013